

Sitzung vom 24. März 2021

304. Dringliche Interpellation (Ausbau der Wasserkraftnutzung und touristische Nutzung des Rheinflalls – Folgen einer geplanten Revision des Schaffhauser Wasserwirtschaftsgesetzes auf den Kanton Zürich)

Kantonsrat Markus Späth-Walter, Feuerthalen, und Mitunterzeichnende haben am 8. März 2021 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beantragt mit einer Vorlage vom 27. Oktober 2020 dem Grossen Rat eine Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes. Artikel 19 beschränkt aktuell die Nutzung der Wasserkraft auf Schaffhauser Gebiet auf das heutige Mass der Ausnutzung. Mit der Teilrevision soll die Wasserkraft am Rheinflall unter gewissen Bedingungen künftig deutlich intensiver genutzt werden können. Die regierungsrätliche Vorlage wird im Moment durch die zuständige Kommission des Schaffhauser Kantonsrats vorberaten und wird voraussichtlich in den nächsten Wochen an den Grossen Rat überwiesen.

Der Kanton Zürich ist mit dem Schloss Laufen und seinen angegliederten touristischen Einrichtungen ein wichtiger Player am Rheinflall. Mit gegen einer Million Besuchenden pro Jahr zieht die Zürcher Seite des Rheinflalls ungefähr gleich viele Touristen an wie Schaffhausen. Beide Kantone sind denn auch Mitglied in der Interessengemeinschaft IG Rheinflall, welche das touristische Angebot steuert und betreut. Operativ beansprucht aber der Kanton Schaffhausen klar den Lead und behandelt den Kanton Zürich als «Juniorpartner».

Vor diesem Hintergrund werfen die laufende Teilrevision des Schaffhauser Wasserwirtschaftsgesetzes und die Absicht, die Wasserkraft am Rheinflall intensiver zu nutzen, dringliche Fragen auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden die laufende Revision des Schaffhauser Wasserwirtschaftsgesetzes und die potenziellen Auswirkungen auf das Naturschauspiel Rheinflall und dessen touristische Bedeutung in den letzten Monaten in der Interessengemeinschaft Rheinflall thematisiert? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Gab es andere Kontakte zwischen der Schaffhauser und der Zürcher Regierung in dieser Frage?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die geplante Revision des Schaffhauser Wasserwirtschaftsgesetzes vor dem Hintergrund der zürcherischen Gesetzgebung im Bereich der Flusswassernutzung? Welche Bedeutung kommt der kantonalen, welche der nationalen Gesetzgebung bei der Bewilligung von Wasserkraft-Projekten zu?
3. Welche Strategie verfolgen die beiden Trägerkantone Zürich und Schaffhausen im Rahmen der Interessengemeinschaft Rheinflall für die nachhaltige, wertschöpfende Entwicklung des Rheinflalltourismus? Welche gemeinsamen Marketing-Anstrengungen für den Tourismus in der Region Rheinflall wurden bisher unternommen oder sind für die nächsten Jahre geplant?
4. Inwieweit ist die Gesamtstrategie Rheinflall abgestimmt mit den geplanten namhaften Investitionen des Kantons Zürich im Gebiet Schloss Laufen und auf der Klosterinsel Rheinau? Welche konzeptionellen Überlegungen zur Optimierung und nachhaltigen Entwicklung des Tourismus entlang des Rheins zwischen Rheinflall, Rheinau und Egglisau sind für den Regierungsrat wegleitend?
5. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat bezüglich der künftigen Nutzung der Wasserkraft am Rheinflall, in Rheinau und in Rheinsfelden? Gibt es bei diesem bestehenden Stromkraftwerken oder an andern Orten am Rhein Pläne, die Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle intensiver zu nutzen?
6. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat grundsätzlich der zusätzlichen Nutzung von Wasserkraft verglichen mit der Förderung neuer erneuerbarer Energien im Kanton Zürich ökonomisch, energetisch und ökologisch zu?
7. Wie/durch wen erfolgt die Koordination zwischen den widersprüchlichen Anforderungen von Energiepolitik, Naturschutzanliegen und touristischer Entwicklung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Interpellation Markus Späth-Walter, Feuerthalen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Interessengemeinschaft Rheinflall (IG Rheinflall) besteht aus den Kantonen Zürich und Schaffhausen. Ihr Auftrag ist es, kantonsübergreifend Aktivitäten für einen einheitlichen Auftritt und Massnahmen zur Vermarktung des Rheinflalls (Marketingmassnahmen, Anlässe wie das jährliche Feuerwerk) zu fördern und zu koordinieren. Die laufende

Revision des Schaffhauser Wasserwirtschaftsgesetzes und die möglichen Auswirkungen auf den Rheinfall und dessen touristische Bedeutung wurden in der IG Rheinfall bisher nicht thematisiert.

Zu Frage 2:

Mit der geplanten Gesetzesänderung würde der Kanton Schaffhausen die Möglichkeiten einer energetischen Nutzung des Rheins denjenigen des Kantons Zürich angleichen. Da der Rhein im Bereich des Rheinfalls ein Grenzgewässer zwischen Schaffhausen und Zürich ist, bedarf jede Nutzung der Wasserkraft einer wasserrechtlichen Konzession sowohl des Kantons Schaffhausen als auch des Kantons Zürich, unbesehen davon, auf welcher Seite des Rheins die Kraftwerkszentrale steht. Sie ermöglicht, den vorhandenen energiepolitischen Spielraum im Kanton Zürich auch tatsächlich ausnutzen zu können, falls dies inskünftig gewünscht werden sollte. Auf der anderen Seite schränkt die Gesetzesänderung die bisherigen Entscheidungskompetenzen bzw. die Mitsprachemöglichkeiten des Kantons Zürich bei Fragen der Wasserkraftnutzung nicht ein. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession kann nach wie vor mit allen anderen öffentlichen Interessen abgewogen und gegebenenfalls auch verweigert werden. Ein Alleingang des Kantons Schaffhausen ist auch nach der Gesetzesänderung nicht möglich.

Die Erteilung von Konzessionen fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone. Bundesrecht kommt zur Anwendung, wenn erstens sich die Kantone bei der Konzessionserteilung nicht einigen können und von sich aus den Bund anrufen, zweitens angrenzende Staaten in das Verfahren einbezogen werden müssen oder drittens der Bund gegen den Willen der Kantone eine Wasserkraftnutzung für seine Betriebe einfordert.

Zu Fragen 3 und 4:

Mit Beschluss Nr. 152/2020 legte der Regierungsrat die Grundzüge der touristischen Weiterentwicklung im Gebiet Schloss Laufen und Rheinfall fest. Mit den geplanten baulichen Investitionen am Schloss Laufen und weiteren Massnahmen werden vom Kanton die Voraussetzungen für weiterführende touristische Möglichkeiten geschaffen. Die touristische Entwicklung soll sich auf das Gebiet um das Rheinfallbecken fokussieren. Ein übergreifendes vom Kanton zentral gesteuertes Tourismus- und Marketingkonzept ist nicht vorgesehen. Eine weitere touristische Entwicklung des Gebietes muss die regionalen Bedürfnisse und Interessen aufnehmen, bündeln und harmonisieren. Dies ist durch eine regionale Trägerschaft zu leisten. Der Regierungsrat sieht Potenzial in einem koordinierten Vorgehen mit Massnahmen der Regionalförderung von Pro Weinland.

Zu Frage 5:

Für das Kraftwerk Neuhausen beginnt demnächst das Verfahren zur Erneuerung der am 27. Dezember 2030 endenden Konzession. Bei diesem Kraftwerk besteht schon heute die technische Möglichkeit, eine etwas grössere Wassermenge ($33,3 \text{ m}^3/\text{s}$) zu nutzen, als es die bestehende Konzession erlaubt ($29,9 \text{ m}^3/\text{s}$). Der mittlere Abfluss des Rheins bei Neuhausen beträgt $366 \text{ m}^3/\text{s}$. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass für die neue Konzession die heute technisch mögliche Nutzwassermenge beantragt wird. Absichten für eine weitergehende Wasserkraftnutzung am Rheinfluss sind nicht bekannt. Ein zusätzliches Wasserkraftwerk am Rheinfluss wird kaum ökonomisch zu betreiben sein. Bei den anderen Rheinkraftwerken im Kanton bestehen derzeit keine Ausbauabsichten des Kantons Zürich.

Zu Frage 6:

Das unter Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Aspekte nutzbare Potenzial der Wasserkraft zur Stromerzeugung ist im Kanton Zürich weitgehend ausgeschöpft (rund 600 Gigawattstunden pro Jahr, entsprechend 7% des heutigen kantonalen Strombedarfs). Mit Abstand das grösste Potenzial zur Steigerung der lokalen Stromerzeugung liegt bei Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden. Deren Beitrag zur Deckung des kantonalen Strombedarfs kann von heute 5% auf geschätzte 30% bis 2050 gesteigert werden.

Zu Frage 7:

Für die directionsübergreifende Koordination von Geschäften sieht die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) in den §§ 39 und 40 die Instrumente des Mitberichts, der Besonderen Stellungnahme und der Antragsvereinbarung vor. Die Koordination der in der Frage genannten Themen Klimaschutz, Energiepolitik, Naturschutzanliegen und touristische Entwicklung würde durch die zuständigen Stellen der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion erfolgen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur mündlichen Beantwortung der dringlichen Interpellation im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli